

Absetzbarkeit von Sozialversicherungsbeiträgen

Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Sozialversicherungsbeiträge selbstständiger Zahnärzte, deren steuerliche Absetzbarkeit und die aktuellen Werte 2019 geben.

Als Betriebsausgaben steuerlich absetzbar sind alle im Folgenden aufgezählten Versicherungszahlungen; d.h. diese Beiträge reduzieren im Zeitpunkt der Zahlung die steuerliche Bemessungsgrundlage und damit je nach Tarifstufe die zu zahlende Einkommensteuer.

Unfallversicherung

Die Unfallversicherung für selbstständig tätige Zahnärzte beträgt im Jahr 2019 pauschal 117,49 € für das Jahr und ist bei Versicherungspflicht in der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) auch zu bezahlen, wenn bereits über ein Dienstverhältnis Unfallversicherung bezahlt werden würde.

Krankenversicherung

Besteht bereits eine Krankenversicherung über ein Dienstverhältnis, ist keine weitere Krankenversicherung für den selbstständigen Zahnarzt notwendig.

Die Krankenversicherung kann der selbstständige Zahnarzt sonst grundsätzlich frei wählen. Eine Krankenversicherung kann über die Gebietskrankenkasse (GKK), die SVA bzw. über private Anbieter oder über den WFF der ÄK für NÖ erfolgen.

Die Selbstversicherung in der GKK gem. § 16 Abs. ASVG beträgt im Jahr 2019 427,07 €/Monat. Dieser Betrag kann bei geringen Einkünften auf Antrag reduziert werden.

In der SVA beträgt der Beitragssatz 7,65 % von der Beitragsgrundlage. Die Beitragsgrundlage ergibt sich aus den versicherungspflichtigen Einkünften laut Einkommensteuerbescheid. Im Falle des selbstständigen Zahnarztes ist dies der Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit. Zu diesen Einkünften werden aber noch die im jeweiligen Kalenderjahr vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2019 410,16 € und der Höchstbeitrag 5.590,68 €.

Schließlich gibt es noch die Möglichkeit, sich über einen privaten Versicherungsanbieter zu versichern. In einigen Bundesländern werden diese Krankenversicherungen über den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammern angeboten. Hier richtet sich die Prämie meist nach dem Alter zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung.

Pensionsversicherungsbeiträge

In der Pensionsversicherung beträgt der Beitragssatz 20 % von der Bemessungsgrundlage (siehe Bemessung Krankenversicherung) bzw. 18,5 % bei Wohnsitzzahnärzten. Der Wohnsitzzahnarzt hat weder eine eigene Ordination noch ein Dienstverhältnis.

Der jährliche Mindestbeitrag in der Pensionsversicherung beträgt im Jahr 2019 1.570,20 € (Wohnsitzzahnärzte 1.452,44 €) und der Höchstbeitrag 14.616 € (Wohnsitzzahnärzte 13.519,80 €).

Eine Pflichtversicherung beginnt beim Wohnsitzzahnarzt erst bei Überschreiten der Mindestbeitragsgrundlage.

Besteht aber neben der selbstständigen Tätigkeit noch ein Dienstverhältnis, ist eine so genannte Differenzvorschreibung zu beantragen. In diesem Fall werden die bereits über das Dienstverhältnis bezahlten Pensionsbeiträge berücksichtigt und es kommt zu einer geringeren Vorschreibung durch die SVA.

Bezieht der Zahnarzt ein sozialversicherungspflichtiges Bruttogehalt über der monatlichen Höchstbemessungsgrundlage von 5.220,- €/Monat (Wert 2019), werden nur die Unfallversicherung, aber keine Pensionsversicherungsbeiträge vorgeschrieben.

Sind die selbstständigen Einkünfte sehr gering, empfiehlt sich ein Antrag auf Ausnahme von der Pflichtversicherung (vgl. § 4 Abs. 1 Z 7 GSVG). Hierfür dürfen die Jahresumsätze aus der selbstständigen Tätigkeit nicht höher als 30.000 € sein und der Jahresgewinn darf 5.361,72 € nicht übersteigen. Dies entspricht der zwölffachen monatlichen Geringfügigkeitsgrenze 2019 von 446,81 €.

Außerdem darf in den letzten 60 Monaten nicht länger als 12 Monate eine Pflichtversicherung in der SVA bestanden haben oder man hat bereits das 60. Lebensjahr vollendet.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

ECOVIS Scholler & Partner Steuerberatungs GmbH

Kremser Gasse 20, 3100 St. Pölten

02742/25 33 00

Mag. Tanja Troissner, tanja.troissner@ecovis.at

Mag. Sandra Dorrer, sandra.dorrer@ecovis.at

Dr. Gottfried Scholler, scholler@ecovis.at

